



SATZUNG

HATTERSHEIMER GESCHICHTSVEREIN 1985 E.V.

vom 13.11.1986,
eingetragen in das Vereinsregister,
Aktenzeichen 73 VR 8844,
beim Amtsgericht Frankfurt am 24.02.1987,
in der durch die Mitgliederversammlung vom 21.09.2021 geänderten Fassung

§ 1

Der Hattersheimer Geschichtsverein 1985 e.V. mit Sitz in 65795 Hattersheim am Main, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 73 VR 8844, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der Stadt Hattersheim am Main, ihrer Stadtteile und ihrer Bewohner*innen zu erforschen, darzustellen und an der Erhaltung ihrer kulturellen Güter und Kunstsammlungen mitzuwirken; ein Museum zu unterhalten, zu betreuen und durch Sammlungen weiter auszubauen sowie es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hattersheim am Main zu, die dieses nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf und den Museumsbestand weiterhin öffentlich ausstellen muss, andernfalls nach dem Votum des Hessischen Museumsverbandes, hilfsweise des Hessischen Kultusministers, einem anderen öffentlich zugänglichen kulturhistorischen Museum in Hessen, das unter wissenschaftlicher Leitung steht, zur Präsentation überlassen muss.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts sein.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder und Förderer können aufgrund besonderer Leistungen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Erklärung bis zum 1. Oktober eines Jahres dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
- den 3 Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern
- der Schriftführerin / Pressesprecherin oder dem Schriftführer / Pressesprecher
- der Kassiererin oder dem Kassierer und
- bis zu 8 Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den oben genannten Personen mit Ausnahme der Beisitzer*innen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 27 BGB). Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung oder Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch 12 Monate. Das Amt endet auch dann, wenn ein Amt nicht mehr besetzt wird, etwa, wenn die Zahl der Beisitzer*innen verringert wird.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, von denen eine/r die/der erste Vorsitzende oder einer der Stellvertreter/innen sein muss.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder und Sachverständige in den Vorstand berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Sie wird vom Vorstand beschlossen.

Des Weiteren werden 2 Revisorinnen oder Revisoren gewählt (siehe § 13)

§ 9 a Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.

2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen, mindestens aber einmal im Jahr einzuberufen, außerdem:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht)
- b) wenn der 10. Teil der Mitglieder dies verlangt (zwingendes Recht).

Es gelten die §§ 58 Nr. 4, 36, 37 und 40 BGB.

§ 11

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vorher erfolgen.

Mitglieder, die ihr Einverständnis damit erklärt haben, werden per E-Mail an die letzte bekannte Mailadresse des Mitglieds zu der Mitgliederversammlung eingeladen. Innerhalb von 1 Woche nach der Einberufung können die Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte, möglichst per E-Mail, beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die oder der Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dritten zur Versammlungsleiterin oder zum Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung volljährig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Beschlussfassung in realen Versammlungen erfolgt offen durch Handheben, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

§ 11 a Art der Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse:

- a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) ohne Versammlung im Wege des Umlaufverfahrens

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand per einfachem Beschluss.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl der Revisor*innen
- d) Satzungsänderungen
- e) Beitragsordnung
- f) Auflösung des Vereins

Bei einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Nr. 1 BGB). Gleiches gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).

§ 13

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisor*innen. Die Amtsdauer der Revisor*innen wird auf 2 aufeinander folgende Jahre beschränkt.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisorin oder einen Revisor, so dass die Amtsdauer der ältesten Revisorin oder des ältesten Revisors im laufenden Jahr endet. Revisor*innen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung oder Wahl eine Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch 12 Monate.

§13 a

Die Inhaber einer Organfunktion oder eines Vereinsamtes können jederzeit zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Organmitglieder gewährleistet ist.

Der Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.

Scheidet ein Mitglied eines Organs oder eines Gremiums während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden:

- a) für Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung
- b.) für Revisorinnen/Revisoren durch die Mitgliederversammlung

§ 14

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt in einer Niederschrift. Sie ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Museumsverband.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung der/des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen sowie geändert werden kann.